

**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverbände



Diözesan-  
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband  
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverbände



Diakonische Werke  
Landesverbände



Jüdische  
Kultusgemeinden  
Landesverbände

AG Freie Wohlfahrtspflege NRW · Postfach 180262 · 33692 Bielefeld

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt MdL  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

An die Vorsitzende des Ausschusses  
für Kinder, Jugend und Familie  
Frau Annegret Krauskopf MdL  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

DER VORSITZENDE

Detmolder Straße 280  
33605 Bielefeld

Tel. (05 21) 92 16-100 / -170

Fax (05 21) 92 16-150

Email info@awo-owl.de

Datum:

13. Oktober 1998  
st-wag

**Drittes Gesetz zur Änderung des  
Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -  
Einladung zur Öffentlichen Anhörung am 19.10.98**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 02.10.98 haben wir Ihnen die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zu o.g. Gesetzentwurf zugeleitet.

Aufgrund eines technischen Versehens sind zwei Anmerkungen nicht im Text übernommen worden. In der Anlage fügen wir diese ergänzenden Positionen bei.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Stadler

**Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
12. Wahlperiode**

**Zuschrift 12/2341  
Ergänzung zu  
Zuschrift 12/2312**

**Alle Abg.**

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

**Drittes Gesetz zur Änderung des  
Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK- vom 26.08.98**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken  
und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für  
Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 26.08.98**

---

## **Ergänzung zur Stellungnahme vom 02.10.1998**

### **zu B) Anmerkungen zum Gesetzentwurf vom 26.08.98**

zu 6.) § 18a Abs. 2

Satz 1 soll wie folgt umformuliert werden:

"Ab dem 1. Januar 2001 erhöht sich der Vom-Hundert-Satz in § 18 Abs. 2 auf 84 und ab dem 1. Januar 2002 auf 85, wenn die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass den erhöhten Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes entsprechende Einsparungen bei den Betriebskosten nach § 18 Abs. 1 bezogen auf den Zeitraum seit 31.12.1996 gegenüberstehen."

Eine weitere Reduzierung der Personalbemessung und der Sachkosten über den Rahmen der jetzt vorgelegten GTK-Novellierung hinaus ist nicht verantwortbar. Da die Träger bereits 1997 und 1998 Einsparungen vorgenommen haben, ist für die Berechnung "entsprechender Einsparungen" (§ 18a (2) der 31.12.1996 zugrunde zu legen.

In § 18 a Abs. 3 Satz 1 ist der Passus "des jeweiligen Vorjahres" zu ersetzen durch: "der jeweiligen Vorjahre".



Arbeiterwohlfahrt  
Zentralverbände



Diözesan-  
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband  
Landesverband



Deutscher Roten Kreuz  
Landesverbände



Diözesane Werke  
Caritasverbände



Jüdische Kulturgemeinden  
Landesverbände

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen -  
Ergänzung vom 13.10.98**

---

12/2341

**zu C) Anmerkungen zum Entwurf BKVO vom 26.08.98**

**Zur Tabelle zur Berechnung der Personalbemessung (Anlage zu § 1 Abs. 7  
BKVO)**

Es ist eine Klarstellung zur Auslegung der ersten Spalte (bis zu 4 Kinder) erforderlich. Es bestand Einvernehmen zwischen den Verhandlungspartnern, dass bei bis zu 4 Kindern am Nachmittag eine Gruppe nicht grundsätzlich aufrechterhalten werden muß. Entsprechend der Begründung zu Art. 1 BKVO sind hierzu Einzelvereinbarungen zwischen Trägern und den örtlichen sowie überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen. Um weitere Mißverständnisse auszuschliessen, sollte eine erklärende Fußnote in die Tabelle aufgenommen werden. In kombinierten Einrichtungen, die nur eine Kindergartengruppe betreiben, kann eine personelle Einschränkung nur dann vorgenommen werden, wenn das bisher vorgesehene Personal nicht für den Betrieb der Tagesgruppen unerlässlich ist. (Beispiel: hohe Kinderzahl)

Bielefeld, 13.10.1998

  
Wolfgang Stadler